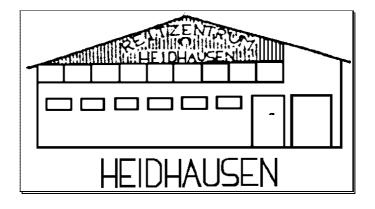


Satzung

des

Reit- und Fahrverein "Blücher" Pfalzdorf e.V.



Reit- und Fahrverein "Blücher" Pfalzdorf e.V. im Reitzentrum Heidhausen

Satzung

des Reit- und Fahrverein "Blücher" Pfalzdorf e.V. 1909

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein "Blücher" Pfalzdorf e.V. mit dem Sitz in Pfalzdorf ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kleve eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Kleve und durch den KRV Kleve Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung vom Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Diszipli nen:
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Haltung im Gemeindegebiet.
- 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB 1.1 S.613) er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins

erhalten.

- 5. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
- 6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürlcihe Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderunge in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN.

Rechte und Pflicheten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungmäßigen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
 - 2.3 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - 2.4 die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrau ten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von

Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- 2.4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens gerecht unterzubringen;
- 2.4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- 2.4.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzu länglich zu transportieren.
- 2.5 Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des

Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.

- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei werden die vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen festgesetzten Mindestbeitragssätze zu Grunde gelegt.
- 3. Beiträge sind im voraus zu zahlen.

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse, im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

- die Anträge nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

- 1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2.a Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem.Jugendordnung)
 - der Beauftragte für Freizeit / Breitensport
- 2.b Dem erweiterten Vorstand gehören die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Personen an.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, jeder stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jeder stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und Kassenwart, nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahlt durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und Kassenwart während ihrer

Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß.

Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Mitglieder verbindlich.

- 2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
- 3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
- 4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen diese Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das echt auf Beschwerde zu.
- 5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO -Teil C, Rechtsordnung- geregelt.

Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in

§ 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Satzung erweitert und neu geschrieben im Nov. 1999 Satzung veränder am 06.März 2002

Pfalzdorf, den 06. März 2002

1. Vorsitzende: Anngret Honig

2. Vorsitzender: Heinz-Theo Denissen

1. Geschäftsführerin: Heidi Beeker

1. Kassierer: Wilhelm Lörcks